

**Satzung zur Änderung der  
Satzung für den Kindergarten St. Anna  
(Kindergartensatzung)**

**der**

**Gemeinde Grafenwiesen**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO)

erlässt

die Gemeinde Grafenwiesen

folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung für den Kindergarten St. Anna  
vom 02.08.2006:**

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein (Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG i.V. mit §§ 16 und 17 AVBayKiBiG).“

§ 2

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Folgende tägliche Nutzungszeiten können gebucht werden:

- a. über 1 bis 2 Stunden\*
- b. über 2 bis 3 Stunden\*
- c. über 3 bis 4 Stunden\*
- d. über 4 bis 5 Stunden
- e. über 5 bis 6 Stunden
- f. über 6 bis 7 Stunden

\* Buchungen nur möglich bei Kindern unter 3 Jahren und Schulkindern

Die Buchungen gelten grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr. Umbuchungen können aus dringenden Gründen zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen erfolgen.“

§ 3

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Um die Bildungs- und Erziehungsziele des Kindergartens umsetzen zu können, werden Zeiten benötigt, in der alle Kinder anwesend sind.

Es wird deshalb eine Mindestbuchungszeit von vier bis fünf Stunden täglich in der Zeit von 08.15 Uhr bis 12.15 Uhr festgelegt.“

§ 4

In-Kraft-Treten

„Die Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.“

Grafenwiesen, 17.08.2017  
Gemeinde Grafenwiesen



  
.....  
Josef Dachs  
Erster Bürgermeister